

Senior Schläger Haus e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Senior Schläger Haus e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hameln eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung bedarfsgerechter Angebote für Wohnungs- und Obdachlose sowie von Obdachlosigkeit Bedrohter im Landkreis Hameln-Pyrmont. Zu diesem Zweck kann der Verein teilweise auch anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel zuwenden, die ebenfalls im Sinne des eigenen Satzungszwecks tätig werden.
3. Zu den Aufgaben des Vereins kann auch der Erwerb eines geeigneten Gebäudes sowie dessen Unterhaltung gehören, um die örtliche Betreuung für Wohnungs- und Obdachlose unter einem Dach zu ermöglichen. Der Verein kann anderen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Räumlichkeiten zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne seiner eigenen Satzung teilentgeltlich oder unentgeltlich überlassen.
4. Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Organisation von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Hilfestellungen für den in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis. Der Verein wirkt in der Öffentlichkeit Vorurteilen und der Ausgrenzung von obdachlosen und hilfebedürftigen Menschen entgegen.

§ 3

Zuordnung zur Diakonie

1. Der Verein betätigt sich mit den in § 2 festgelegten Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums und des christlichen Glaubens in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Senior Schläger Haus e.V.

Satzung

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und nur insoweit verwendet werden, als die vorrangig zu nutzenden öffentlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und endet mit Ablauf des Jahres nach schriftlich erfolgter Austrittserklärung (Frist: 1.12. des Jahres) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschließung.
3. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund (wie ehrenrühriges und unredliches Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck u. ä .) vorliegt. Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem/der Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Finanzierung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Arbeit des Vereins finanziert sich vornehmlich durch Fördermittel der öffentlichen Hand sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen.
3. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen.

Senior Schläger Haus e.V.

Satzung

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind zuzulassen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugegangen sind. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
2. Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch das älteste Vorstandsmitglied vertreten.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten und schriftlich bestimmten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des leitenden Organs der bevollmächtigenden Körperschaft sein muss.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes sowie ggf. eines Beirates
 - b) die Bestellung und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern/innen
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - d) die Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes)
 - f) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins
- 5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Vereinsmitglied dies beantragt.
- 6) Über Satzungsänderungen, Wahlen, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensverfall betreffen, erfordern eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Bei Verhinderung in der Mitgliederversammlung kann die Zustimmung/Ablehnung dem Vorstand auch vorab schriftlich bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Vor einem solchen Beschluss ist das Diakonische Werk (Landesverband Hannover) gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk (Landesverband Hannover) gemäß dessen Satzung anzuzeigen.

Senior Schläger Haus e.V.

Satzung

- 7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern dieser/diese verhindert ist, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Sitzungsleitung.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/Schatzmeisterin, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und einer Beisitzerin/einem Beisitzer. Die Stadt Hameln und der Landkreis Hameln-Pyrmont sowie die Träger der Angebote sind berechtigt, je eine/n Vertreter/in mit beratender Funktion in den Vorstand zu entsenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder einer Mitgliedskirche der Ev. Kirche Deutschlands sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft als Mitglied angehören oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt. Bei Ausfall mehrerer Vorstandsmitglieder oder der/des Vorsitzenden muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzungswahl einberufen werden.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nach Satz 1 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Kassenanordnungen sind von mindestens zwei vom Vorstand bestellten Personen zu unterzeichnen.
6. Der/die Vorsitzende - bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung das dienstälteste Vorstandsmitglied - beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Dem Vorstand obliegt die Planung und Durchführung der Arbeit des Vereins, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Absatz 3 aus, legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Haushaltsplan vor.
8. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich Dritter bedienen.

Senior Schläger Haus e.V.

Satzung

§ 10

Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten hinsichtlich des Grundvermögens je zur Hälfte an das Diak. Werk der Ev.luth. Landeskirche Hannovers und an den Landkreis Hameln-Pyrmont, hinsichtlich des sonstigen Vermögens an den Ev. - Luth. Kirchenkreis Hameln-Pyrmont. Die Begünstigten müssen das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden, und zwar im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben.

§ 11

Gesetzliche Regelung

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12

Übergangsregelung

Die Zusammensetzung des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt erstmals ab der ordentlichen Mitgliederversammlung 2010, in der auch über den Jahresabschluss 2009 beraten und beschlossen wird.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.12.2009 einstimmig beschlossen.

Errichtung der ursprünglichen Satzung:	30.05.2007
Änderung der Satzung:	18.07.2007
Weitere Änderung der Satzung	23.04.2008
Änderung der Satzung (Name)	03.03.2009
Änderung und Neubeschlussfassung der Satzung	08.12.2009

Stand: 08. Dezember 2009